
Die nachfolgenden Vereinsordnungen wurden durch den Technischen Ausschuss (TA) am 21.01.2016 einstimmig beschlossen unter der Maßgabe, dass diese im Laufe des Geschäftsjahres 2016 noch Änderungen und Ergänzungen erfahren können, wobei beide Ordnungen erst durch die Delegiertenversammlung am 24.11.2016 offiziell zu beschließen sind:

Finanzordnung des TSV Deggendorf v. 1861 e.V.

§ 1 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (vgl. § 10 Absatz 5 der Satzung). Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000 € der vorherigen Zustimmung durch die Delegiertenversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

§ 2 Kassenführung

Für die Kassenführung des Vereins ist der Vorstand zuständig; dies gilt auch für die Überprüfung der Etats der Abteilungen und deren Kassenführung. Der Vorstand bestimmt hierzu einen der beiden 2. Vorsitzenden zum Kassenwart. Dieser ist für die Aufstellung der jährlichen Abrechnung zuständig.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus zu Jahresbeginn zu entrichten. Für unterjährige Vereinsbeitritte im ersten Halbjahr erfolgt der Einzug zum 01.07. des Eintrittsjahres. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein und wird per Lastschriftinzugsverfahren vorgenommen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift / e-mail-Adresse unaufgefordert mitzuteilen. Die Zustimmung hierzu wird mit Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erteilt.
- (2) Der Beitritt kann jederzeit erfolgen; soweit die Mitgliedschaft nicht gekündigt wird, verlängert sie sich automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr. Bei einem unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährig zum nächstliegenden Quartalsbeginn berechnet.
- (3) Die Höhe der Geldbeträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand abschließend.
- (4) Zusätzliche Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen nicht der Zustimmung durch den Vorstand oder der Delegiertenversammlung. Bisherige Regelungen der Abteilungen bleiben unberührt.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Vereinsmitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, so sind diese Gebühren durch das Vereinsmitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Vereinsmitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Ansatz 1 BGB mit 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Vereinsmitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Vereinsmitglied zu tragen.
- (7) Es gibt keine gesonderte Aufnahmegebühr.

§ 4 Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist nachfolgend jährlich angegeben: eine Ausnahme besteht bei Studenten mit halbjährlich möglichem Mitgliedsbeitrag.

Einzelpersonen:

- | | |
|--|------|
| > Kind und Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr | 60 € |
| > Erwachsener ab dem vollendeten 18 Lebensjahr | 72 € |
| > Student mit Studentenausweis | 24 € |

Gruppenmitgliedschaft:

- | | |
|---|-------|
| > Partnermitgliedschaft = Ehepaare oder Paare mit eingetragener Partnerschaft | 120 € |
| > Familienmitgliedschaft umfasst ein bis zwei Erwachsene als erziehungsberechtigte Elternteile und diejenigen Kinder, für die sie erziehungsberechtigt sind (maximales Alter der Kinder bis zu dem Jahr, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden) | 120 € |

§ 5 Außerordentliche Mitgliedsbeiträge

Passive Mitglieder zahlen den ordentlichen Mitgliedsbeitrag als Jahresmindestbeitrag, können diesen aber freiwillig jederzeit erhöhen oder bei erhöhter Zahlung zum nächsten Jahresbeginn bis auf die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages absenken.

§ 6 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

- (1) Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung für die Folgejahre auf Lebenszeit beitragsfrei.
- (2) Übungsleiter und ihre Familienangehörigen sind für die Jahre ihrer tatsächlich ausgeübten Übungsleitertätigkeit beitragsfrei.

§ 7 Beitragserhöhungen

- (1) Über Beitragserhöhungen und die Höhe des Beitrags beschließt auf Antrag des Vorstands ausschließlich die Delegiertenversammlung.
- (2) Rückwirkende Beitragserhöhungen sind unzulässig.

§ 8 Kündigungsrecht

Abweichend vom Kündigungsrecht zum Ende des Kalenderjahres besteht für Studenten mit Studentenausweis ein außerordentliches Kündigungsrecht auch zum Ende eines Halbjahres.

§ 9 Entschädigungszahlungen durch den Verein

- (1) Übungsleiter können für ihre aktive Übungsleitertätigkeit auf Antrag beim Vorstand eine Übungsleiterentschädigung pro Übungseinheit (45 Minuten) erhalten. Die Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt und die Beachtung der gesetzlich steuerfreien Höchstbemessungsgrenze obliegen dem jeweiligen Übungsleiter, nicht dem Verein.
- (2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag auch Wettkämpfern und Betreuern Aufwendungen im Sinn von § 2 Abs. 3 und § 10 der Satzung des TSV Deggendorf erstatten.

§ 10 Verbandsbeiträge

Die jährlichen Verbandsbeiträge der einzelnen Abteilungen sind durch den Hauptverein, nicht durch die jeweiligen Abteilungen zu entrichten. Die Abteilungen sind für die erforderlichen Informationen hierüber an den Vorstand zuständig.

Ehrenordnung des TSV Deggendorf v. 1861 e.V.

§ 1 Ehrungen durch den Verein

- (1) Der Verein vergibt grundsätzlich folgenden Ehrungen:
 - > Ehrenvorsitzender (§ 11 Absatz 3 der Satzung),
 - > Ehrenmitgliedschaft (§ 11 Absatz 1 der Satzung),
 - > Ehrungen der Vereinsmitgliedschaft bei 25, 40, 50 Jahren ab Eintrittsdatum,
 - > Anton Reisinger-Schild
 - > Dr. Alfred Mayerhofer-Schild
 - > JugendehrungenAnlassbezogen können weitere Ehrungen vergeben werden; es dürfen jedoch keine Bargeldgeschenke an Vereinsmitglieder vergeben werden.
- (2) Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben bei Ableben regelmäßig Anspruch auf einen öffentlichen Nachruf in der Form einer Zeitungsannonce, auf eine floristische Ehrung (Kranz, Bukett etc.), auf Ehrengeliebt durch Vereinsmitglieder mit einem würdigenden Nachruf bei der Aussegnung durch den Vorsitzenden oder eines von ihm bestimmten Vertreters sowie auf einen ehrenden Nachruf in den örtlichen Tageszeitungen („Totenbrett“). - Bei anderen verdienten Mitgliedern kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses eine besondere Ehrung vorgesehen werden.
- (3) Eine Jugendehrung kann jährlich zur Delegiertenversammlung für Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vergeben werden. Diese soll förderungswürdige Nachwuchssportler besonders auszeichnen, die sich durch herausragende sportliche Leistungen oder durch ein hervorzuhebendes sportliches Auftreten hervorgetan haben.

§ 2 Ältestenrat

Der Sprecher des Ältestenrates wird aus seinen Reihen auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Sprecher des Ältestenrates kann, muss aber nicht der Ehrenvorsitzende sein; der Sprecher darf aber nicht zeitgleich Angehöriger des Vorstandes sein. Der Ältestenrat führt nach Maßgabe dieser Satzung außerordentliche und nach eigenem Entscheid ordentliche Sitzungen durch - dies sollte mindestens einmal im Jahr erfolgen; Einladender ist der Sprecher des Ältestenrates. Zu den Sitzungen ist jeweils der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der beiden 2. Vorsitzenden einzuladen. Soweit dabei Beschlüsse gefasst werden, sind diese dem Vorstand in Schriftform zu übersenden.

§ 3 Ehrenvorsitzender

Es gibt nur einen lebenden Ehrenvorsitzenden im Verein. Dieser kann nur ein Vereinsmitglied sein, welches zuvor die Funktion des 1. Vorsitzenden mindestens eine vollständige Wahlperiode innehatte. Der Ehrenvorsitzende hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; er ist ab dem Folgejahr seiner Ernennung von der Beitragszahlung auf Lebenszeit befreit.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dafür in Frage kommen Mitglieder, die mindestens 25 Jahre Vereinsmitglied sind und sich durch eine verdienstvolle Übungsleiter- oder Funktionärstätigkeit im Verein oder durch herausragende sportliche Leistungen einer derartigen Ernennung für würdig erwiesen haben.

- (2) Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf maximal fünfzehn begrenzt. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss dazu ernannt. Die Angehörigen des Ältestenrats bzw. des Technischen Ausschusses haben Vorschlagsrecht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt grundsätzlich nur für eine Person pro Kalenderjahr. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; sie sind ab dem Folgejahr ihrer Ernennung von der Beitragszahlung auf Lebenszeit befreit.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Sprechers des Ältestenrates und einfachen Mehrheitsentscheid eines Gremiums aus den Angehörigen von Vorstand, Ältestenrat und Ehrenvorsitzenden in begründeten Fällen widerrufen werden. Sie ist automatisch erloschen bei Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Absätze 3ff der Satzung).

§ 5 Anton Reisinger-Schild

Das Anton Reisinger-Schild ist (seit 1989) die höchste Auszeichnung des Vereins für sportliche Leistungen; sie kann nur an eine Einzelperson und nur einmal verliehen werden. Jährlich ist nur die Vergabe an ein Vereinsmitglied zulässig. Die Verleihung ist nicht mit einem Geldgeschenk verbunden.

§ 6 Dr. Alfred Mayerhofer-Schild

Das Dr. Alfred Mayerhofer-Schild ist (seit 1989) die höchste Auszeichnung des Vereins für Vorstandsmitglieder bzw. Funktionäre, die Führungsaufgaben im Verein längerfristig wahrgenommen haben; sie kann nur an eine Einzelperson und nur einmal verliehen werden. Jährlich ist nur die Vergabe an ein Vereinsmitglied zulässig. Die Verleihung ist nicht mit einem Geldgeschenk verbunden.

§ 7 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind der Vorstand, Angehörige des TA, der Ehrenvorsitzende bzw. der Ältestenrat; die Entscheidung über die Vergabe erfolgt nach vorgängiger Beratung im TA mit Vorstandsbeschluss.